

IPB – was man weiss und doch nicht kennt

Von Roland Amstutz

BERATUNG Die IPB (individuelle Pensenbuchhaltung) führt immer wieder zu Fragen bei unserer Beratungsstelle, deshalb hier eine kurze Erklärung. Der Fokus liegt auf einem Spezialfall im Zusammenhang mit der Pensionierung.

Die IPB ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen ein Steuerungsinstrument der Schulleitungen. Die BKD (Bildungs- und Kulturdirektion) schreibt Folgendes:

«Die individuelle Pensenbuchhaltung (IPB) funktioniert analog einem Zeitkonto. So werden in der IPB Lektionen oder Prozente aus dem aktuellen Beschäftigungsgrad verbucht, die vom tatsächlich entlohnten Beschäftigungsgrad abweichen und nicht im gleichen Semester im Rahmen des Berufsauftrags kompensiert werden können.»

Die Idee ist, dass die im Lehrberuf typischen Pensenschwankungen dadurch aufgefangen werden können, so dass nicht dauernd Anpassungen beim Gehalt und bei der Pensionskasse vorgenommen werden müssen. Verantwortlich für die Führung der IPB ist die Schulleitung, sie kann grundsätzlich auch über die Verwendung der IPB-Lektionen entscheiden.

Die IPB ist an die jeweilige Anstellung gebunden, was bedeutet, dass vorhandene Guthaben bei einer Kündigung mit dem letzten Gehalt an dieser Anstellung ausbezahlt wird. Weil das oft nicht interessant ist, sollten die Lehrpersonen frühzeitig darauf achten, dass sie noch vorhandene Guthaben als Zeit (Urlaub) bis zum Ende der Anstellung beziehen können.

In die IPB werden unterschiedliche Dinge gebucht:

- Stellvertretungen (anstelle einer Auszahlung, z. B. einzelne Lektionen)
- vom bezahlten Gehalt abweichende Lektionenzahl
- Altersentlastung
- Dienstaltersgeschenke

Die Ein- bzw. Ausbuchung dieser Lektionen (bzw. Anstellungsprozente) muss jeweils mit der Schulleitung vereinbart werden.

Werden IPB-Lektionen zum Beispiel für einen Urlaub eingesetzt, läuft die Gehaltszahlung im entsprechenden Umfang normal weiter.

Ein besonderer Fall liegt nun vor, wenn eine Lehrperson beabsichtigt, in Pension zu gehen. Hier stellt sich immer wieder die Frage, wie man korrekt vorgehen muss, wenn die Lehrperson noch ein IPB-Guthaben hat und dieses noch beziehen möchte. Wichtig ist zuerst einmal eine längerfristige Planung, damit genügend Zeit bleibt, die Guthaben noch zu beziehen.

Will nun eine Lehrperson zu einem bestimmten Zeitpunkt in Pension gehen, muss sie sich mit der Schulleitung absprechen. Entweder muss die Unterrichtstätigkeit so früh beendet werden, dass das IPB-Guthaben bis zum Ende der Anstellung aufgebraucht wird. Oder die Lehrperson vereinbart mit der Schulleitung, dass sie noch während der Zeitdauer des Guthabens länger angestellt bleibt.

Wichtig ist dabei, dass in jedem Fall eine Anstellung notwendig ist. Die Lehrperson kann also nicht in Pension gehen und anschliessend noch die IPB-Guthaben als Zeit beziehen. Wird die Anstellung beendet, werden die noch vorhandenen Guthaben ausbezahlt.

So lange eine Lehrperson IPB-Guthaben bezieht, muss sie zwar nicht mehr zwingend unterrichten, es ist also kein Mindestpensum nötig, das tatsächlich unterrichtet werden muss, sie bleibt aber angestellt, was bedeutet, dass für diese Zeit eine neue Lehrperson vorerst nur als Stellvertretung angestellt werden kann. Allerdings kann die Schulleitung

vorsehen, dass die Stellvertretung mit dem Ende des IPB-Bezuges und damit dem Ende der Anstellung der Lehrperson, die in Pension geht, automatisch übergeht in eine normale, unbefristete Anstellung, so dass auch in solchen Fällen sicher eine gute Nachfolge gefunden werden kann. Der Nachteil für die neue Lehrperson, die vorerst als Stellvertretung angestellt wird, ist nicht sehr gross, jedoch sind die Leistungen bei einem länger dauernden Krankheitsfall geringer als bei einer normalen Anstellung. Dessen müssen sich die Beteiligten bewusst sein.

Zusammenfassend ist wichtig, dass die Pensionierung und ein damit verbundener IPB-Bezug gut und vor allem auch längerfristig geplant wird, damit ein korrekter und reibungsloser Übergang von der einen zur anderen Stelle möglich ist.

Bei Fragen steht Ihnen das Beratungsteam von Bildung Bern gerne zur Verfügung. ☺



Roland Amstutz,
Rechtsanwalt

WIR SIND FÜR SIE DA

Roland Amstutz, Rechtsanwalt

Tel. 031 326 47 40

roland.amstutz@bildungbern.ch

**Kaspar Haller, Jurist, Lehrer,
Coach und Mediator**

Tel. 031 326 47 36

kaspar.haller@bildungbern.ch

Unsere Beratungszeiten

Mo, 9.30–11.30 / 14.30–16.30 Uhr

Mi, 9.30–11.30 / 14.30–16.30 Uhr

Do, 9.30–11.30 Uhr